

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen sind nunmehr umzusetzen. Mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 wurden in einem ersten Schritt die ab 1. Jänner 2013 gültigen Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festgesetzt. Mit der vorliegenden Novelle zu dieser Verordnung werden nunmehr auch die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wird mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost geschaffen wird, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst und ein virtueller Handlungspunkt geschaffen wird. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012 die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festgelegt. Nachdem nunmehr auch die entsprechenden Kostenprüfungsverfahren gemäß § 79 ff GWG 2011 abgeschlossen sind, werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz festgelegt.

Gem. § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gem. § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gem. § 161 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu € 150.000,- bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats voranzugehen hat.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Dem § 1 wird ein Abs. 2 angefügt, in dem der Regelungsgegenstand für die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie für das Entgelt für Verteilergebietsmanager definiert wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen werden um die bereits in der GSNT-VO 2008 enthaltenen Begriffsbestimmungen ergänzt. In § 2 Abs. 1 Z 13 wird der Verrechnungsbrennwert den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Zu § 4 Abs. 1 (Netznutzungsentgelt für Speicherunternehmen):

Hier wird ein redaktionelles Versehen der GSNE-VO 2013 korrigiert. Da das Netznutzungsentgelt für Speicherunternehmen gemäß § 74 Abs. 2 lediglich für pro Ausspeisepunkt festzulegen ist, ist der Ausdruck „Ein- bzw.“ zu streichen.

Zum 3. Teil (Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz)

Nach § 8 werden die Teile 3, 4 und 5 eingefügt, wobei der 3. Teil die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz umfasst (§ 9 bis § 18) und der 4. Teil das Entgelt für Verteilergebietsmanager (§ 19) regelt. Im 5. Teil werden Schlussbestimmungen zusammengefasst (§§ 20 und 21).

Zu § 9 (Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts im Verteilernetz):

Das Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 76 GWG 2011 wird Netzbenutzern bei der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Es ist anlässlich des Abschlusses des Netzzugangsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung

einmalig in Rechnung zu stellen. Wird für Speicheranlagen, die im Verteilernetz angeschlossen werden, nur unterbrechbare Kapazität zur Verfügung gestellt, ist ein vermindertes Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.

Vom Netzbereitstellungsentgelt ist das Netzzutrittsgentgelt abzugrenzen, das der Netzbenutzer für Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der Herstellung seines Anschlusses an das Netz verbunden sind, dem Netzbetreiber abgeben muss. Das Netzzutrittsgentgelt – das nicht in der GSNE-VO 2013 festzulegen ist – ist gem. § 75 GWG 2011 aufwandsorientiert zu verrechnen wobei eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene zulässig ist.

Zu § 10 (Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber):

Die hier enthaltenen Regelungen orientieren sich im Wesentlichen am Rechtsbestand der GSNT-VO 2008.

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 wird, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben. Bei der Ermittlung der zur Verrechnung gelangenden Energiemenge ist die Art der Messung und sich daraus ableitenden unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten zu berücksichtigen. Zu unterscheiden ist die Messung des Normvolumens oder des Volumens im Betriebszustand.

Die Arbeitspreise werden in den Zonen (Zone 1-4 für nicht leistungsgemessene Anlagen und Zone A-F für leistungsgemessene Anlagen), die Leistungspreise sind in den Staffeln (Staffel 1-4 für nicht leistungsgemessene Anlagen und Staffel A-F für leistungsgemessene Anlagen) dargestellt. Anlagen mit einem Jahresverbrauch bis zu 40.000 kWh gelten unabhängig von der Art der Messung nicht als leistungsgemessene Anlagen im Sinne dieser Bestimmung. Im Unterschied zur GSNT-VO 2008 werden die bisherigen sechs Zonen für nicht leistungsgemessene Anlagen in größere Zonen zusammengefasst, wodurch eine Erleichterung der Abrechnung erreicht werden kann.

Der Arbeitspreis wird für die Zonen so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Für die ersten 40.000 kWh kommt beispielsweise das Entgelt der Zone 1 zur Anwendung, für die folgenden 40.000 kWh das Entgelt der Zone 2 usw.

Um die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen zu gewährleisten, wird die Abrechnungsperiode grundsätzlich mit 365 bzw. 366 Tagen festgelegt. Weicht der Zeitraum zwischen den Ablesungen für eine Abrechnungsperiode von 365 Tagen ab, bzw. fällt in die Abrechnungsperiode eine Änderung der Netznutzungsentgelte, sind die Zonen entsprechend der Anzahl der Tage der Abrechnungsperiode zu aliquotieren. Umfasst die tatsächliche Abrechnungsperiode etwa 100 Tage, ist die Zone 1 auf 10.958,9 kWh zu aliquotieren. Zur Nachvollziehbarkeit dieser Berechnung ist auf der Rechnung die Anzahl der Kalendertage, die der Abrechnung zu Grunde gelegt werden, anzugeben. Für Anlagen mit Leistungsmessung kann eine Abrechnungsperiode von einem Monat vereinbart werden.

Der Leistungspreis der Staffel 1-4 wird als Pauschale bestimmt, um unabhängig vom Verbrauch fixe Kostenbestandteile der Administration, der Verrechnung, des Störungsdienstes sowie der laufenden Wartung des Rohrnetzes jedenfalls abzudecken. Die Pauschalen beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Monat. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren.

Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten stündlichen Durchschnittsbelastung heranzuziehen. Die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts kann auch durch das Zwölftel des verordneten Leistungspreises multipliziert mit der im monatlichen Abrechnungszeitraum gemessenen höchsten stündlichen Leistung erfolgen. Somit ergibt sich für den Kunden eine zeitnahe, der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung entsprechende, Abrechnungsmöglichkeit der Leistungskomponente, welche sich rechnerisch nicht von der bisherigen Vorgangsweise auf ein Jahr bezogen unterscheidet. Folgende Gleichung ist hierbei anzustellen:

$$\text{Leistungspreis} / 12 \times \text{Monatsspitzenleistung} = \Sigma \text{Monatsspitzenleistung(en)} / 12 \times \text{Leistungspreis}$$

Gemäß § 74 Abs. 7 GWG 2011 ist eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Revisionskorrektur vorzunehmen. Hier ist allerdings zu beachten, dass gemäß § 77 Abs. 4 GWG 2011 eine rechnerische Ermittlung der Messwerte nur in jenen Fällen zulässig ist, in denen der Netzbenutzer von der ihm angebotenen Möglichkeit zur Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat und ein Ableseversuch durch den Netzbetreiber, aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzbenutzer zuzuordnen ist, erfolglos blieb. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen, die in § 11 Abs. 4 festgelegt werden, zu erfolgen.

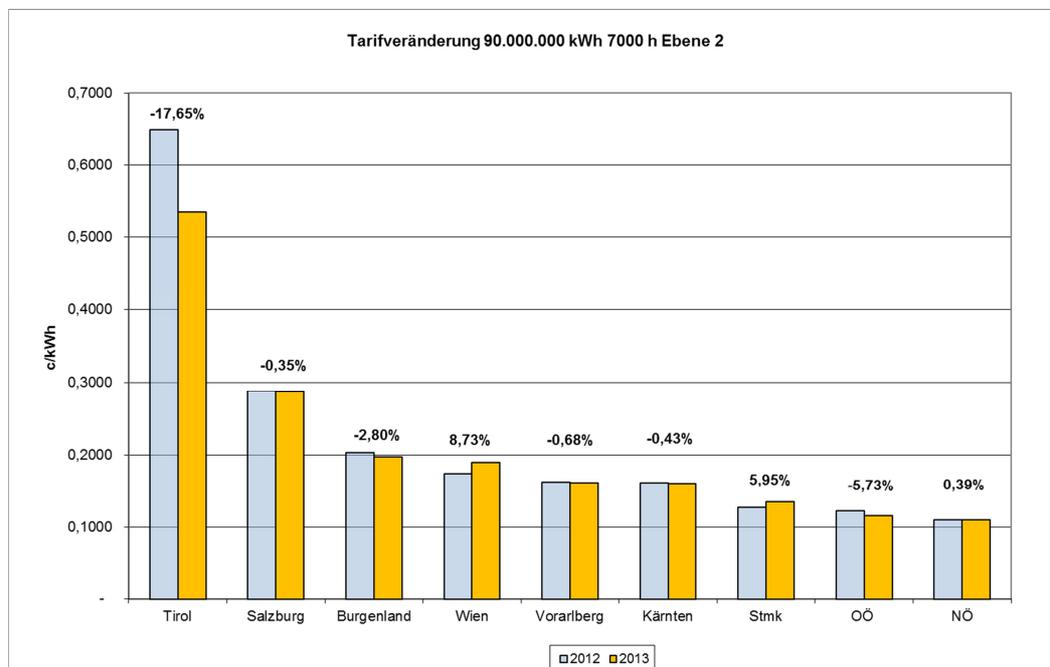
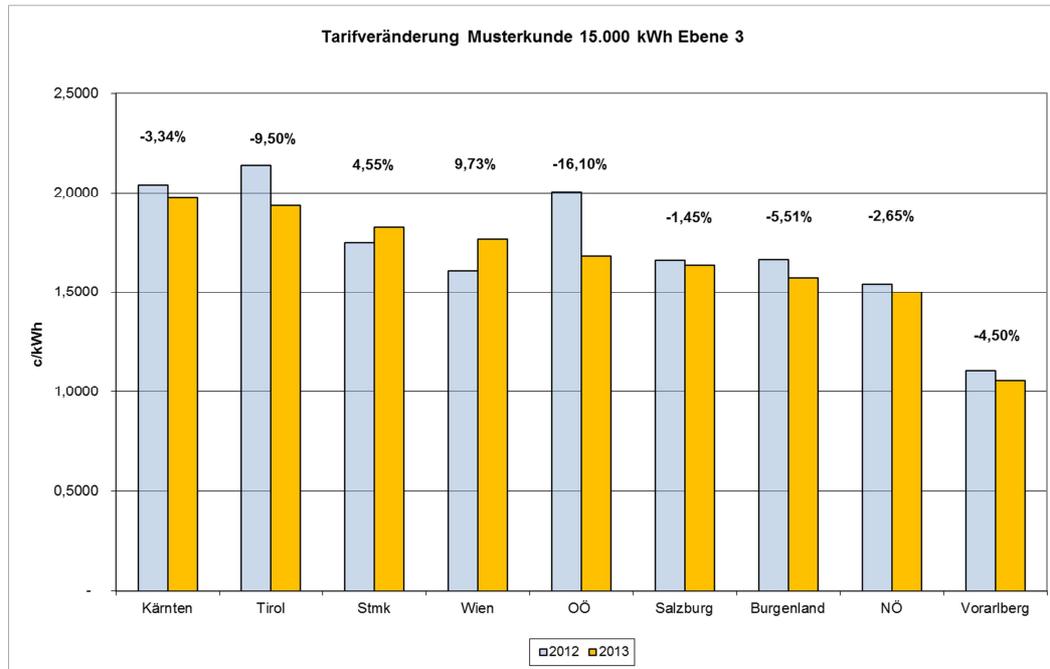
Die Regelungen hinsichtlich einer Leistungsüberschreitung bzw. der Mindestleistung wurden von der GSNT-VO 2008 unverändert übernommen.

Das Netznutzungsentgelt der Netzebene 2 für nicht leistungsgemessene Anlagen wird nicht mehr verordnet, da diesen Zonen keine Zählpunkte mehr zugeordnet werden.

Zu § 10 Abs 8:

Das Netznutzungsentgelt wurde den Ergebnissen des Kostenermittlungsverfahrens angepasst. Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungsentgelte wird anhand zweier Standardabnahmefälle jeweils für Netzebene 2 (90.000.000 kWh/ 8.000 h) und Netzebene 3 (15.000 kWh) gezeigt:

B: Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte



Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch mehrere Faktoren beeinflusst. Dies sind die Kosten der Netzebene 1, deren Verteilung auf die Netzbereiche durch die neue Methodik der Kostenwälzung (vgl. zu § 14) einer Änderung unterworfen sind, durch die Kosten der Netzbetreiber im Netzbereich sowie durch die Mengenentwicklung. In den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Salzburg sind diese Faktoren relativ stabil und es ergeben sich für diese Netzbereiche daher geringfügige Änderungen der Netznutzungsentgelte. Stärkere Änderungen gibt es etwa im Netzbereich Steiermark, wobei hier die Änderungen sehr stark durch die Investitionen in die Südschiene getrieben sind, denen jedoch aufgrund der Marktlage für Entwurf GSNE-VO 2013 – Novelle 2013 - Begutachtung

Gaskraftwerke keine steigende Absatzmenge gegenübersteht. Die maßgebliche Erhöhung der Entgelte im Netzbereich Wien ist in erster Linie durch die massive Erhöhung der nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011 (Kosten die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Erdgasmarktes mit 1. Oktober 2002 bestanden haben) begründet. Die Erhöhung der Entgelte in diesen Netzbereichen ist daher nur zu einem geringen Teil durch die neue Methodik der Kostenwälzung bedingt. Die Senkung der Entgelte im Netzbereich Oberösterreich ist zum einem Teil auf die neue Methodik der Kostenwälzung zurückzuführen, zum anderen Teil durch Mengensteigerungen bedingt. Die Netzbereiche Tirol und Vorarlberg sind aufgrund separater Verteilgebiete nicht von der Umstellung der Kostenwälzungsmethodik betroffen. Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte resultiert einerseits aus den Kosten- und Mengenentwicklungen der Netzbereiche und andererseits aus Änderungen hinsichtlich des neuen Marktmodells.

Zu § 11 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze):

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbewerber auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird. Für unterbrechbare Kapazitäten kommt grundsätzlich das gleiche Entgelt zur Anwendung. Im Falle einer Unterbrechung gilt, parallel zur Regelung im Fernleitungsnetz, eine Refundierungsregelung. Der Refundierungsfaktor hat die Unterbrechungswahrscheinlichkeit widerzuspiegeln und ist diskriminierungsfrei anzuwenden. Auch die Regelung für kurzfristige Kapazitätsprodukte richtet sich nach der Regelung im Fernleitungsnetz.

Zu § 12 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen):

Gemäß § 73 Abs. 5 GWG 2011 haben Speicherunternehmen ein Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen zu entrichten. Das Entgelt ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung für das gesamte Marktgebiet einheitlich festzulegen. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird. Die Höhe leitet sich aus den den Speichern zuordenbaren Kosten des Verteilernetzes (in denen gemäß § 77 Abs. 1 GWG 2011 die Messkosten enthalten sind) und der Summe der vertraglichen Leistungen ab, wobei berücksichtigt wurde, dass die Standardkapazität, die den Speicherunternehmen zur Verfügung steht nicht als feste Kapazität qualifiziert werden kann, da die Leistung unter bestimmten Restriktionen steht. Im Falle einer Unterbrechung gilt, parallel zur Regelung im Fernleitungsnetz, eine Refundierungsregelung. Der Refundierungsfaktor hat die Unterbrechungswahrscheinlichkeit widerzuspiegeln und ist diskriminierungsfrei anzuwenden.

Zu § 13 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen):

Gemäß § 73 Abs. 6 haben Produzenten sowie Erzeuger von biogenen Gasen ein Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz zu entrichten. Das Entgelt ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Einspeisepunkt festzulegen. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird. Die Höhe leitet sich aus den den Produzenten bzw. Erzeugern von biogenen Gasen zuordenbaren Kosten des Verteilernetzes des jeweiligen Netzbereiches (in denen gemäß § 77 Abs. 1 GWG 2011 die Messkosten enthalten sind) und der Summe der vertraglichen Leistungen ab. Die unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen, die auch in der Vergangenheit bereits gegeben war, erklärt sich dadurch, dass im Netzbereich Oberösterreich das Netz oder zumindest Teile davon so dimensioniert und betrieben werden, dass als Konsequenz erhebliche Abweichungen vom möglichen wirtschaftlichen Optimum auftreten und das Verteilernetz durch die Produktion in diesem Netzbereich stärker in Anspruch genommen wird als in anderen Netzbereichen.

Für Erzeuger von biogenen Gasen, denen solche Sonderkosten nicht zugeordnet werden können, wird ein gesondertes, aufgrund der Vergleichbarkeit der laufenden Aufwendungen im Netz für Biogasanlagen, für alle Netzbereiche einheitliches Entgelt festgelegt, wobei davon auszugehen ist, dass einmalige Investitionen im Verteilernetz für den Anschluss von Biogasanlagen durch das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt abgegolten werden.

Zu § 14 (Kostenwälzung)

Die Netzebene 1 im Verteilernetz Ost besteht aus den in der Anlage 1 zum GWG 2011 genannten Verteilerleitungen. Die Kosten des Verteilernetzmanagers gemäß § 24 Abs. 2 GWG 2011 für die Buchung der Ausspeisekapazitäten aus dem Fernleitungsnetz in das Verteilernetz sind gemäß § 79 Abs. 1 letzter Satz als Kosten der Netzebene 1 zu berücksichtigen und den Kosten der Leitungen der Netzebene 1 hinzuzuzählen. Dieser Kostenblock ist im Rahmen der Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 GWG 2011 bzw. gemäß § 73 Abs. 3 GWG 2011 mittels Verrechnung pro Netzkopplungspunkt zwischen den Netzbereichen kostenorientiert zu verteilen. In diesem gesetzlichen Rahmen kommen nunmehr zwei Verfahren in einer Gewichtung von 1:1 zur Anwendung, die zu einer kostenorientierten und verursachungsgerechten Kostentragung durch die jeweiligen Netzbereiche führen.

Beim ersten Verfahren werden die Kosten des Verteilernetzmanagers gemäß § 74 GWG 2011 den Gesamtkosten der Netzebene 1 hinzugerechnet und diese Gesamtkosten werden unter Berücksichtigung der

Erlöse der Netzebene 1 wie bisher im Verhältnis 70 % transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich des Verteilergebiets des Marktgebiet Ost verteilt.

Beim zweiten Verfahren werden die Kosten des Verteilergebietsmanagers gemäß § 74 GWG 2011 auf die Netzbereiche entsprechend der aus der Fernleitung bezogenen Arbeit aufgeteilt und bilden einen Teil der jeweiligen Kosten des Netzbereichs der Netzebene 1. Die Kosten des PVS 2 werden unter Berücksichtigung der Erlöse im PVS 2 den Netzbereichen Niederösterreich bzw. Wien entsprechend der jeweils aus dem PVS 2 bezogenen Arbeit zugeordnet. Die so ermittelten Kosten der Netzebene 1 je Netzbereich bilden unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 1 die Basis für die Verrechnung der ausgetauschten Arbeit zwischen den Netzbereichen.

Die so ermittelten Kosten der Netzebene 1, die vom jeweiligen Netzbetreiber zu tragen sind, sind unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 1 auf die Netzebene 2 zu überwälzen und werden damit Bestandteil der Kosten der Netzebene 2 für jeden Netzbereich. Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt. Hinzu kommen dabei noch die Kosten des jeweiligen Verteilergebietsmanagers, die gemäß § 24 GWG 2011 entsprechend der bisherigen Praxis zu 100 % nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich in der Netzebene 2 und 3 verteilt werden.

In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg 1 finden lediglich die Abs. 4 und 5 Anwendung, da diese Marktgebiete lediglich einen Netzbereich und keine Leitungen der Netzebene 1 umfassen und daher nur eine Wälzung der Kosten der Netzebenen 2 und 3 erforderlich ist. Die Kosten des Verteilergebietsmanagers gemäß § 74 GWG 2011 sind in diesen Marktgebieten im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) in der Netzebene 2 und 3 zu verteilen.

Die Zahlungen in Abs. 7 werden als Saldowerte dargestellt, die die Zahlungsströme zwischen den Netzbetreibern minimieren.

Zu § 15 (Entgelt für Messleistungen)

Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen gemäß § 77 GWG 2011 werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen einschließlich der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung. Das Entgelt für Messleistungen ist regelmäßig sowie grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigelegt werden, ist es entsprechend zu vermindern.

Das Entgelt für Messleistungen ist auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen und ist im Zuge von nicht monatlich erfolgenden Abrechnungen tageweise zu aliquotieren. Eine Ab- bzw. Auslesung der Zählleinrichtung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die vom Netzbetreiber jedenfalls zumindest monatlich ausgelesen werden – zumindest einmal jährlich zu erfolgen. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ab- bzw. Auslesung durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzbenutzer erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet.

Die Festlegung der Höchstpreise für Messleistungen folgt im Wesentlichen der bestehenden Praxis der GSNT-VO 2008. Eliminiert wurde jedoch das Entgelt für die jährliche Ablesung, wobei dieser Kostenbestandteil entsprechend der Praxis in der SNE-VO 2012 nunmehr im Messentgelt enthalten ist.

Neu verordnet werden Höchstpreise für die Errichtung oder Demontage von Messeinrichtungen, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen sowie für die Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, die jedoch nur verrechnet werden dürfen, wenn bei der Überprüfung des Messgeräts kein Defekt festgestellt wurde. Für die Errichtung und den Betrieb von Onlinemessungen für in die Tagesbilanzierung optierende Netzbenutzer wurde ebenfalls ein Entgelt festgelegt.

Zu § 16 (Verrechnung der Entgelte)

Gem. § 72 Abs. 3 GWG 2011 kann die Regulierungsbehörde Regelungen hinsichtlich von Verrechnungsmodalitäten bestimmen. Es werden daher, wie parallel zur SNE-VO 2012 Bestimmungen zur Rechnungslegung, zur rechnerischen Verbrauchsermittlung und zu Veröffentlichungspflichten von Entgelten erlassen. Die Fristen für die Rechnungslegung wurden an die in § 127 Abs. 4 GWG 2011 für den Fall eines Lieferantenwechsels vorgesehenen Fristen angepasst.

Zu § 17 (Ausgleichszahlungen):

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbereiche je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse

sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs sind in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Aufgrund von Abwicklungsproblemen hinsichtlich der Ausgleichszahlungen in den vergangenen Jahre werden nunmehr auch in Netzbereichen, in denen mehrere Zahlung und/oder Empfänger von Ausgleichszahlungen gibt, direkte Zahlungsflüsse zwischen den Netzbetreibern verordnet, auch wenn diesen Zahlungen keine direkte Leistungsbeziehung zugrunde liegt, sondern lediglich die Über- bzw. Unterdeckung aufgrund des einheitlichen Netznutzungsentgelts je Netzbereich ausgeglichen wird.

Zu § 18 (Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen):

Gem. § 78 GWG 2011 sind Netzbetreiber berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 Z 1 bis 4 GWG 2011 abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die festgelegten Grundsätze der Entgeltermittlung hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für Mahnspesen, sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen der Messeinrichtung festzusetzen. Hinsichtlich des Entgelts für die Abschaltung gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 und Wiederherstellung des Netzzuganges legt der Gesetzgeber fest, dass das zu entrichtende Entgelt insgesamt 30 Euro nicht übersteigen darf. Gem. § 72 Abs. 1 GWG 2011 ist eine über die in § 72 Abs. 2 Z 1 bis 5 GWG 2011 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen, unzulässig.

Festgelegt werden Entgelte für Mahnungen, für die Abschaltung bzw. Sperrung und Wiederherstellung bzw. Wiedereinschaltung des Netzzugangs, die Ablesung von Messeinrichtungen auf Kundenwunsch sowie die Zurverfügungstellung von Lastprofilzählerdaten. Die Höhe der festgelegten Entgelte orientiert sich an den von den Netzbetreibern bisher verrechneten Entgelten, wobei insb. auf die soziale Verträglichkeit Bedacht genommen wurde.

Sperrungen oder Wiedereinschaltungen aus sicherheitstechnischen Gründen können beispielsweise aufgrund nicht durchgeführter Überprüfungen an Kundenanlagen (Landesgasgesetze, Altgeräteverordnung, usw.), fehlender Installationsanzeige oder Kaminbefund, etc. erfolgen. Das Entgelt für Sperrung und Wiedereinschaltung ist im Unterschied zur Abs. 1 Z 2 lit. a getrennt voneinander zu verrechnen.

In Bezug auf die Mahnungen gibt es eine kostenmäßige Abstufung, wonach die erste Mahnung für den Kunden noch keine Kosten verursachen soll (unabhängig von der Form der Übermittlung). Erst für die im Anschluss ergehenden Mahnungen (vgl. § 127 Abs. 3 GWG 2011) sind Netzbetreiber berechtigt, Kosten zu verrechnen. Unabhängig von diesem Mahnsystem ist die mögliche Einschaltung von Einrichtungen wie Inkassobüros u.ä. zu sehen, die auch von dieser Verordnung nicht umfasst ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass natürlich das qualifizierte Mahnverfahren gemäß 127 Abs. 3 GWG 2011 jedenfalls immer Anwendung findet. Im Rahmen einer integrierten Rechnungslegung für Energie und Netz wird im Regelfall der Lieferant anstelle des Netzbetreibers das qualifizierte Mahnverfahren durchführen. Die Regulierungskommission geht in diesem Fall davon aus, dass dabei die in dieser Verordnung für den Netzbetreiber festgelegten Mahnspesen nicht überschritten werden.

Unter einer Zwischenabrechnung versteht man eine Abrechnung innerhalb der vertraglich fixierten Abrechnungsperiode. Eine Endabrechnung (z.B. bei Wohnungswechsel) stellt keine Zwischenabrechnung dar. Eine Abrechnung im Zuge des Lieferantenwechsels fällt ebenso nicht unter Abs. 1 Z 4. Gemäß § 123 Abs. 2 GWG 2011 ist der Lieferantenwechsel für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

Für die tagesaktuelle Zurverfügungstellung von Lastprofilzählerdaten im Standardformat, welche vom Netzbetreiber via Internet zur Verfügung gestellt oder direkt an den Kunden weitergeleitet werden, dürfen keine zusätzlichen Entgelte verlangt werden. Für Sonderformate, die vom Netzbetreiber konvertiert werden müssen, darf ein monatliches Entgelt verrechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass bis 31.12.2013 noch Lastprofilzähler ohne Fernübertragung verwendet werden dürfen und daher eine zur Verfügung Stellung erst danach möglich ist.

Darüber hinaus gehende Leistungen, die von Netzbetreibern nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden und daher nicht von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt sind, können vom Netzbetreiber weiterhin verrechnet werden.

Zu § 19 (Höhe und Weiterverrechnung des Entgelts für Verteilergbietsmanager):

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergbietsmanager bestimmt sich nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu § 20 (Übergangsbestimmung):

Abs. 1: Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die jeweiligen allfälligen Rechtsnachfolger eines Netzbetreibers Anwendung.

Abs. 2: Da der Verteilergebietsmanager in Tirol und Vorarlberg die Buchung der Kapazitäten aus dem Fernleitungsnetz erst mit der Umstellung des Marktmodells am 1. Oktober 2013 übernimmt, betrifft dieser Wert lediglich die Kosten für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2013. Für die Ermittlung der ab 1. Oktober 2013 monatlich zu leistenden Zahlungen sind die verordneten Wert daher durch drei zu dividieren.

Zu § 21 (Inkrafttreten):

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit der Stammfassung der GSNE-VO 2013 in Kraft. Zeitgleich treten die GSNT-VO 2008, die SonT-GNST-VO 2007 sowie die Gas-RZF-VO außer Kraft.